



## **Satzung Skiclub Baden-Baden e.V.**

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde 1920 als Ski-Club Baden-Baden e.V. gegründet und führt diesen Namen bis Heute.
2. Er ist in das Vereinsregister Mannheim unter VR 200056 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Baden-Baden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck und Aufgabe des Ski-Club Baden-Baden e.V. ist die Ausübung und Förderung des Schneesports in jeder Form, insbesondere des Freizeit- und Breitensports.
2. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
  - b) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
  - c) Organisation und Durchführung von Ausfahrten und Ausbildung im Rahmen der vereinseigenen DSV-Skischule
3. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
4. Der Ski-Club Baden-Baden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden.
6. Der Ski-Club Baden-Baden e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Nach § 8 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 2 Zif. 6 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Ski-Club Baden-Baden e.V. ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald, des Deutschen Skiverbandes und des Badischen Sportbundes Freiburg.
2. Der Beitritt zu anderen Verbänden bleibt vorbehalten. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Beitritt zu Verbänden.

### **§ 4 Vereinsangehörige**

1. Der Club führt Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche Mitglieder.
2. Jugendliche Mitglieder sind Angehörige des Clubs unter 18 Jahren. Sie haben keine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch zu Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung freigestellt.
4. Der Club kann einen Ehrenvorsitzenden haben. Der Ehrenvorsitzende genießt die Rechte eines Ehrenmitgliedes. Der Ehrenvorsitzende hat keinen Sitz im Vorstand. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **§ 5 Mitgliederrechte**

1. Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben Rede- und Antragsrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie können bei Volljährigkeit gewählt werden und genießen alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen.

## **§ 6 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat bis zum 28.02. eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, erlassen oder stunden.
2. Tritt ein Antragsteller während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein bei, setzt der Vorstand im Einzelfall die Höhe des Beitrages für das Jahr des Eintritts fest. Der Beitrag kann in diesem Fall entweder voll erhoben oder ganz bzw. teilweise erlassen werden.
3. Die Leistungen des Vereins für seine Mitglieder dürfen nur genutzt werden, wenn der Beitrag zum Fälligkeitsdatum entrichtet wird.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Club mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Ausübung seines Sports die Natur zu schützen und das ökologische Gleichgewicht nicht zu stören.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

## **§ 7 Aufnahme**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
5. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des fälligen Beitrages.
6. Die persönliche Entgegennahme eines Aufnahmeantrags durch ein Vorstandsmitglied oder einen Angehörigen der vereinseigenen Skischule bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Skiclub. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 8 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat und das Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 5 nachgekommen ist. Die Abs. 3 - 4 bleiben unberührt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod
2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand bis einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Beitrag für dieses Jahr ist voll zu entrichten.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand von der Vereinsliste gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich eine Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
7. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
8. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich, mit Begründung, mitzuteilen.
9. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
11. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes
  - d) wegen unehrenhaftem Verhalten
  - e) wegen vereinsschädigendem Verhalten
  - f) wegen grob unsportlichem Verhalten
12. Bei Vorliegen eines Verstoßes im Sinne von § 8 Abs.11 kann der Vorstand einem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gehen auch alle damit verbundenen Rechte verloren.
13. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Die Mitglieder des Clubs können sich mit Zustimmung des Vorstands zu Abteilungen innerhalb des Clubs zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung darf nicht der Satzung des Clubs zuwiderlaufen; sie ist vom Vorstand zu genehmigen. Den Abteilungen haben den Status von unselbständigen Untergliederungen. Die Organe der Abteilungen können ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstands den Club nicht verpflichten.

## **§ 10 Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Telefon-/Videokonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen und Versammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
3. Die Ämter in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EstG. ausgeübt werden.
4. Mitarbeitende und Mitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB.

## **§ 11 Zusammensetzung des Vorstands**

1. Vorstand sind:
  - der erste Vorsitzende
  - der zweite Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - der Skischulleiter
  - der Bereichsleiter Kanuabteilung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Eine Personalunion von maximal zwei Ämtern ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung ob Bedarf für Beisitzer besteht. Die Beisitzer werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Sind Beisitzer gewählt gehören sie dem Vorstand mit Stimmrecht an.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder sonstige Clubmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
7. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein aus, oder ist er sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu gehört auch der Erlass von Vereinsordnungen.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
2. Bei Rechtsgeschäften die den Betrag von 8000.- € übersteigen, müssen die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Schatzmeister, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
5. Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, aus denen mindestens die Beschlüsse hervorgehen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Schriftführers ist vom Vorstand ein stellvertretender Protokollführer zu benennen.
6. Wenn in der Mitgliederversammlung ein Wechsel in der Person des ersten Vorsitzenden eintritt, dann ist dieses Protokoll vom Schriftführer, dem scheidenden Vorsitzenden als auch vom neuen ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten die Einladungsfristen nach § 14 Abs.1.

### **§ 15 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Ausgenommen hiervon sind jugendliche Mitglieder nach § 4.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
3. Ist der Versammlungsleiter durch Aussprachen oder Wahlen selbst betroffen, darf er diese Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung nicht leiten. Dafür ist ein Wahlleiter zu wählen. Dies ist bei einer Mitgliederversammlung auf jeden Fall für die Entlastung des Vorstandes und für die Vorstandswahl anzuwenden.
4. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen
  - b) den Vorstand zu entlasten
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
  - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
  - e) Vorstand und Kassenprüfer, ggf. Beisitzer zu wählen
  - f) den Verein aufzulösen
  - g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassungen

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder Neufassungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Bei Stimmengleichheit bei Vornahme einer Abstimmung entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Schatzmeisters.
7. Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
10. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
12. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung offen per Handzeichen gewählt. Sofern dies aus den Reihen der Mitgliederversammlung beantragt wird, kann auch durch geheime Wahl abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter lässt über diesen Antrag per Handzeichen abstimmen. Es genügt einfache Mehrheit für den Antrag auf geheime Wahl.
13. Der Bereichsleiter der Kanuabteilung wird innerhalb der Abteilung gewählt. Er muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben regelmäßig die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

#### **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand. Diese Ausschüsse haben nur Befugnisse im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen. Sie können jedoch den Verein nach außen nicht verpflichten.

#### **§ 18 Datenschutz**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutz und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres regelt eine vereins-Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

#### **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, abweichend von § 15 Abs.5, mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen zu jeweils 50% an die Bergwacht Schwarzwald Ortsgruppe Baden-Baden (Landesgeschäftsstelle Scheffelstraße 49, 79199 Kirchzarten) sowie DLRG Ortsgruppe Baden-Baden e.V. (Nachtigallenweg 1, 76532 Baden-Baden), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1.Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

#### **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.